

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 758.

Inhalt: Ministerialverordnung, Abänderung des Regulativs über die Einrichtung der Flurbücher usw. vom 13. November 1855 betreffend.

Ministerial-Verordnung

vom 29. Juni 1910,

Abänderung des Regulativs über die Einrichtung der Flurbücher usw. vom 13. November 1855 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird folgendes verordnet:

Der § 24 des Regulativs, die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen der Veränderungen betreffend, vom 13. November 1855, Gesetzsammlung Band X S. 434, erhält folgende Fassung:

Bei vorkommenden Veränderungen müssen die Besitzstandsverzeichnisse bei den Gerichtsbehörden bezüglich der Katasterbehörde vorgelegt werden. Wenn die Inhaber die Besitzstandsverzeichnisse nicht auffinden oder haben sie solche verloren, so haben sie dieses anzuzeigen, die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und sich dazu zu verpflichten, daß sie im Falle des Wiederauffindens der Originale solche sofort an die Katasterbehörde abgeben werden.

Ausgegeben am 13. Juli 1910.